



Auszug aus dem Internet

FESTSETZUNGEN

- Bebauung:**
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Dorfplatz)

- Baukörperlänge:** max. 25 m
Giebelbreite: max. 11 m
Zahl der Vollgeschosse: max. 1 + DG
Dachneigung: 35° - 45°
Zahl der Wohneinheiten: max. 2 je Gebäude
Bei Doppelhäusern: je Haushälfte 1 WE u. 1 Einliegerwohnung

- zu erhaltende Bäume
- zu pflanzende Bäume

- Außenanlagen:**
- Es sollen nur heimische Laubbäume und Sträucher gepflanzt werden. Zum Außenbereich hin mind. 2 Laubbäume je Grundstück.
 Einfriedungen sind als freiwüchsige Hecken, beplante Maschendrahtgeflechte oder Holzstacketen bzw. Lattenzäune zulässig. Mauern oder Mauersockel sind nicht zulässig.
 Die Versiegelung der Grundstücke ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
 Hofflächen und Garageneinfahrten sind mit Pflaster, Schotterterrassen oder Rasengittersteinen zu befestigen.

- Schallschutz:**
- Bei der Bebauung der Grundstücke die an einen Milchviehbetrieb angrenzen sind besondere Vorkehrungen zum Schallschutz zu treffen.

HINWEISE

Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Betriebe insbesondere Lärm- und Geruchsbelästigungen sowie Störungen beim Ausbringen von Flüssigmist sind zu erwarten.

- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- Flurstücksnummern
- Besteh. Flurstücksgrenzen
- Böschungen

BEGRÜNDUNG

Die derzeitige Abgrenzung des Ortsteiles zum Außenbereich hin ist nur im östlichen Bereich relativ klar gegeben. Aufgrund von einigen Anfragen im südlichen, westlichen und nördlichen Teil war dies nicht der Fall, weshalb durch eine Ortsabrundungssatzung eine klare Abgrenzung festgesetzt werden soll, die auch eine bauliche Ausuferung dieses kleinen Ortes verhindern soll.
 Aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes wurde darauf geachtet, daß eine Bebauung beiderseits vorhandener Wege nur so weit ermöglicht wird, wie dies bereits durch vorhandene Gebäude vorgegeben ist.
 Die Erschließungswege hierfür sind vorhanden und sollen nicht vergrößert oder verändert werden. In der Mitte des Ortes ist eine von der Bebauung frei zu haltende Fläche festgesetzt, um den gegebenen Charakter zu wahren. Die vorhandenen erhaltenswerten Hochstämme wurden in die Satzung übernommen und als Randbepflanzung neu hinzugenommen.

Lindau(B), den 4. Jan. 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

STADTBAUAMT
 Abt.
 STADTPLANUNG
 Kleiner
 Fütterer
 16. 11. 1993
 KATASTERSTAND
 November 1993

VERFAHRENSVERMERKE

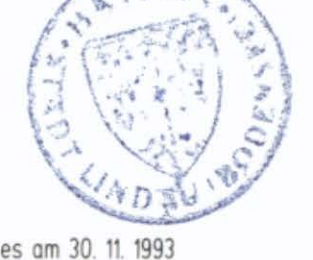
Aufstellungsbeschuß des Stadtrates am 30. 3. 1993



Lindau(B), den 4. Jan. 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

Beteiligung der betroffenen Bürger und Träger öffentlicher Belange durchgeführt durch Öffentliche Auslegung vom 8. 6. 1993 bis 8. 7. 1993



Lindau(B), den 4. Jan. 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

Satzungsbeschuß des Stadtrates am 30. 11. 1993



Lindau(B), den 4. Jan. 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 9. 3. 1994 Nr. 220-4622.4/180 Rechtsverletzungen nicht geltend gemacht.



Lindau(B), den 26. Mai 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 1. Juni 1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung wird mit Begründung seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Abt. Stadtplanung des Stadtbauamtes Lindau(B) zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie § 215 BauGB ist hingewiesen worden.



Lindau(B), den 6. Juni 1994

 Müller
 Oberbürgermeister

STADT LINDAU(B)
ORTSABRUNDUNGSSATZUNG HÖHENREUTE
 (§ 34 Abs. 4 Nr. 2+3 BauGB)
 Auszug aus dem Internet

Lindau(B), den 16. 11. 1993
 STADTBAUAMT

Abt. STADTPLANUNG